

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Taucha (Vergnügungssteuersatzung)

Präambel

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), und § 2 i. V. m. § 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, berichtigt 2005 S. 306), zuletzt geändert vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), hat der Stadtrat der Stadt Taucha am 19.02.2004 folgende Satzung beschlossen, welche am 09.11.2006 durch die 1. Änderungssatzung, am 12.07.2007 durch die 2. Änderungssatzung und am 08.03.2012 durch die 3. Änderungssatzung geändert wurde:

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerbefreite Veranstaltungen
- § 4 Steuerschuldner
- § 5 Steuerform
- § 6 Steuermaßstab
- § 7 Ausgaben von Eintrittskarten
- § 8 Steuersätze
- § 9 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld
- § 10 Pauschsteuer nach festen Sätzen
- § 10a Bemessungsgrundlagen
- § 10b Steuersätze
- § 11 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes
- § 12 Steuer nach der Roheinnahme
- § 13 Meldepflichten
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Sicherheitsleistungen
- § 16 Inkrafttreten
- § 17 Übergangsvorschriften

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Taucha erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Taucha erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden veranstalteten Vergnügen gewerblicher Art:
1. Tanzveranstaltungen; Veranstaltungen von Schautänzen, Schaustellungen von Personen und Schaustellungen jeglicher Art, Konzerte;
 2. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden;
 3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos oder ähnlicher Einrichtungen;

4. den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und -geräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten, Spielhallen, Kantinen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Stadtgebiet Taucha zu gewerblichen Zwecken;
 - 4a. den Betrieb von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten, Spielhallen, Kantinen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Stadtgebiet Taucha zu gewerblichen Zwecken;
 5. Catch-, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen;
 6. Veranstaltungen von Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich der Vorführung von Sex- und Pornofilmen oder anderer Bilddarbietungen in Bars, Kinos, Filmkabinen oder Schauapparaten und anderen Unternehmen;
 7. Die Steuerpflicht entsteht dann, wenn Vergnügungen gemäß Abs. 3 und 4 entgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind auf Antrag zu befreien:

- (1) Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Fanclubs durchgeführt werden, wenn die Zwecke der Veranstaltungen ausschließlich in Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion und Belehrung darüber stehen;
- (2) Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, wenn sie
 - a) von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als "wertvoll" oder "besonders wertvoll" anerkannt worden sind oder
 - b) vom Bund, Ländern, Gemeinden/Städten oder Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechtes) gefördert worden sind (das gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern);
- (3) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
- (4) Veranstaltungen, deren Erträge ausschließlich und unmittelbar für mildtätige und sonstige, von der Stadt als förderungswürdig anerkannte Zwecke verwendet werden, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist und soweit der verwendete Betrag mindestens die Höhe der nach dieser Satzung zu berechnenden Steuer erreicht.
Der Verwendungsnachweis und der verwendete Betrag sind unmittelbar nach der Veranstaltung dem Steueramt vorzulegen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt der Inhaber der Räume und Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

- (2) Steuerschuldner für Geräte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4a dieser Satzung ist der Aufsteller der Geräte.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird:
 - als Kartensteuer,
 - als Pauschalsteuer oder
 - als Steuer nach den Roheinnahmenerhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigem Ausweis abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschalsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzung für die Erhebung in Form der Kartensteuer und der Pauschalsteuer nicht gegeben ist oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

§ 6 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen.
- (2) Entgelt ist die Gesamtvergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer oder Verkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in diesem Betrieb ausgewiesenen vergleichbaren Preisen für Speisen und Getränke außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie zu einem Drittel von einem von der Stadt Taucha als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 7 Ausgaben von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit laufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.
- (3) Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem jeweils Beauftragten der Stadt Taucha auf Verlangen vorzuzeigen.

- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind 3 Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Stadt Taucha kann Ausnahmen von Absatz 1 bis 3 zulassen.

§ 8 Steuersätze

Die Steuer beträgt (in %):

- | | |
|--|------------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) | 40 von 100 |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) | 40 von 100 |
| 3. bei Filmvorführungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) | 60 von 100 |
| 4. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 | 40 von 100 |

des Preises oder Entgeltes.

Werden Veranstaltungen der Steuersätze Nr. 1, 2 und 4 mit einer Veranstaltung nach Nr. 3. verbunden, gilt der Steuersatz nach Nr. 3.

§ 9 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für Steuerschuldner gemäß § 4 Abs. 1 entsteht zu Beginn der Veranstaltung.
- (2) Die Steuerpflicht für Spielgeräte, Filmkabinen oder Schauapparate entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats bzw. mit der entgeltlichen Benutzung eines Gerätes. Wird ein Gerät im Laufe eines Kalendermonats aufgestellt, so entsteht die Steuerschuld mit der Aufstellung des Gerätes.
- (3) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung mit der Stadt Taucha abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt Taucha kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (4) Die Stadt Taucha setzt die Steuer gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
- (4a) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4a ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Taucha die Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage zur Satzung) einzureichen. Dieser Anmeldung sind auf Verlangen die Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen.
- (4b) Der Steuerpflichtige erhält auf der Grundlage seiner Steueranmeldung einen Steuerbescheid, dieser kann nach Prüfung der eingereichten Unterlagen von der Steueranmeldung abweichen. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4c) Verletzt ein Steuerschuldner seine Erklärungs- und Mitwirkungspflichten, so werden die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.
- (5) Soweit die Stadt Taucha nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.
- (6) Bei verspäteter Abgabe der Kartenabrechnung kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10 von 100 der festgesetzten Steuer erhoben werden.

§ 10 Pauschsteuer nach festen Sätzen

- (1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und -geräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Betriebsmonat pro Gerät für:
- a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten mit Ausnahme der Geräte zu b) und c) 25,00 EUR
 - b) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten dargestellt oder die gegen Menschen gerichtet sind oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 350,00 EUR
 - c) Geräte mit mechanischer Musikwiedergabe 15,30 EUR
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt und der Stadtverwaltung innerhalb von einer Woche mitgeteilt wird.

§ 10a Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Spielautomatensteuer bemisst sich in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 nach der Anzahl der aufgestellten Apparate und Spieleinrichtungen. Dabei gilt als einzelne Spieleinrichtung jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet.
- (2) Die Spielautomatensteuer bemisst sich in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4a nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse, die sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld errechnet.

§ 10b Steuersätze

- (1) Die Spielautomatensteuer beträgt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4a 16 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 10a Abs. 2.
- (2) Abweichend von der Bemessungsgrundlage nach § 10a Abs. 2 kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4a eine Besteuerung nach der Anzahl der Apparate und sonstigen Spieleinrichtungen erfolgen
- 1. soweit für die Besteuerungszeiträume die Bemessungsgrundlage nach § 10a Abs. 2 nicht durch Ausdrücke elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann.

Als einzelne Spieleinrichtung gilt dabei jede technische Bedieneinheit, die einer Person das Spielen an der Einrichtung ermöglicht.

- (3) Die Spielautomatensteuer beträgt in den Fällen des § 10b Abs. 2 für jeden Apparat bzw. jede Spieleinrichtung je angefangenen Kalendermonat der Aufstellung:
- a) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung 65,00 EUR
 - b) bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50,00 EUR

§ 11

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und bei denen die Voraussetzung für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind, die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder bei denen sich bei Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des besetzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgelegt nach der Fläche des für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Raumes einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte u. ä. Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 1,00 EUR, bei den im § 2 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,50 EUR für jede angefangenen 10 Quadratmeter der Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 von 100 dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung, im übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 12

Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 9 und die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze entsprechend.

§ 13

Meldepflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadt im Steueramt spätestens 3 Werktage vorher anzumelden. Zur Anmeldung sind die Unternehmen der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (2) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmen kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (3) Der Veranstalter hat innerhalb 1 Woche nach der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung.
- (4) In Fällen des § 2 Abs. Nr. 4 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder eines Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.
- (5) Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

- (6) Der Meldepflichtige hat die Außerbetriebnahme oder den Austausch des Gerätes innerhalb einer Woche zu melden. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Abmeldung erfolgt.
- (7) Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung bzw. Abmeldung der Inbetriebnahme kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10 vom Hundert der festgesetzten Steuer erhoben werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 9 Abs. 2 und § 13 dieser Satzung nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

§ 15 Sicherheitsleistungen

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 16 Inkrafttreten dieser Satzung

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Taucha (Vergnügungssteuersatzung) vom 19.02.2004 tritt am 01.04.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Taucha (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.11.1996 (Beschluss Nr. 373/96) einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 10.04.1997 (Beschluss Nr. 438/97), der 2. Änderungssatzung vom 08.11.2001 (Beschluss Nr. 265/2001) sowie der 3. Änderungssatzung vom 31.01.2002 (Beschluss Nr. 299/2002) außer Kraft.

Die Bestimmungen der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2006 treten am 02.12.2006 in Kraft.

Die Bestimmungen der 2. Änderungssatzung vom 12.07.2007 treten rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Die Bestimmungen der 3. Änderungssatzung vom 08.03.2012 treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

§ 17 Übergangsvorschriften

- (1) Für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung darf die dem Steuerschuldner gegenüber festzusetzende Vergnügungssteuer für Spielautomaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 4a einen Betrag nicht überschreiten, der sich für den jeweiligen Zeitraum nach der 2. Änderungssatzung ergeben würde.

Taucha, 09.03.2012

Dr. Schirmbeck
Bürgermeister

Siegel

Kassenzeichen

5.0228.

Stadtverwaltung Taucha
Fachbereich Finanzen
Schloßstr. 13
04425 Taucha

Erhebungsjahr :

Erklärungsquartal: I II III IV

Aufstellort: _____

ERKLÄRUNG ZUR VERGNÜGUNGSSTEUER

Bitte füllen Sie die nachstehende Erklärung und die Anlage gewissenhaft aus.

Angaben zum Aufstellunternehmer

Name / Firma

Vorname / Firmenzusatz

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Rufnummer für eventuelle Rückfragen

Name des Geschäftsführers
(bei jurist. Personen)

Angaben zur Steuerpflicht

Die Stadt Taucha erhebt Vergnügungssteuern für den Betrieb von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art mit Gewinnspielmöglichkeit auf der Grundlage der 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 08.03.2012, ausgefertigt am 09.03.2012. Entsprechend § 9 Abs. 4a ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Taucha die Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei Verletzung der Erklärungs- und Mitwirkungspflichten werden die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 AO geschätzt. Der Steuerpflichtige erhält auf der Grundlage seiner Steueranmeldung einen Steuerbescheid.

Die Gesamtsumme aller anrechenbaren Bruttokasseneinnahmen (Saldo 2) beträgt im Erklärungsquartal

Betrag (Euro)

--

Die Gesamtsumme der errechneten Spielautomatensteuer beträgt im Erklärungsquartal

Betrag (Euro)

--

Bei der Ausfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt (z.B. Steuerberater):

Name, Anschrift, Telefon

--

Ich versichere, dass die Angaben dieser Steuererklärung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Ort, Datum, eigenhändige Unterschrift

--

Erklärung zur Vergnügungssteuer – Anlage

	Gerätenummer oder Gerätetyp	Aufstelldatum	Datum der letzten Kassierung im Vorquartal	Abmeldedatum	Datum der letzten Kassierung im Erklärungsquartal	Summe der Brutto- Kasseneinnahmen im Erklärungs- quartal (SALDO 2)	Spielautomaten- steuer 16 v.H. d. Bemessungs- grundlage
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
Summe							

Kasseneinnahmen aus Geldspielgeräten

Bitte geben Sie für jedes einzelne aufgestellte Geldspielgerät die elektronisch gezahlte Bruttokasse, die sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld errechnet (SALDO 2), an.